WOCHENBLAT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

51. Jahrgang - 9. Woche -5. März 2022

Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz





Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat am 11. Oktober 2017 eine Vereinbarung mit gen. Alle Vergünstigungsangebote sind auf der Webseite www.wir-tun-was.de zu finden. der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz abgeschlossen, welche die Teilnahme an Einrichtungen und Unternehmen, die die landesweite Ehrenamtskarte mit Vergünstigunder landesweiten Ehrenamtskarte regelt. Seither haben die Bürgerinnen und Bürger, mit gen unterstützen, sind an einem Mitmach-Aufkleber zu erkennen. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Öberes Glantal die Möglichkeit, die Ehrenamtskarte zu beantragen und damit die landesweiten Vergünstigungen der teilnehmenden Kommunen sowie die eigenen Vergünstigungen vom Land Rheinland-Pfalz und der Verbandsgemeinde Oberes Glantal in Anspruch zu nehmen.

Zur Landesweite Ehrenamtskarte (regulär): Was ist die Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz?

Die Ehrenamtskarte soll ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung und der Wertschätzung für besonders intensives ehrenamtliches und freiwilliges Engagement sein. Mit ihr können alle Vergünstigungen, die die beteiligten Kommunen und das Land dafür bereitstellen oder von Dritten einwerben, landesweit genutzt werden.

Wer kann die Karte erhalten?

Erhalten kann sie, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Erstattungen tatsächlich angefallener Kosten für Telefon, Büromaterial, Fahrtkosten usw. zählen nicht zu den pauschalen Entschädigungen. Die freiwillige Tätigkeit kann auch bei unterschiedlichen Trägern erfolgen. Voraussetzung ist auch, dass das Ehrenamt auf eine längere Dauer angelegt ist und im Regelfall bereits mindestens ein Jahr ausgeübt wird.

Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten zählen für die Ehrenamtskarte?

Es zählen alle Formen von freiwilligen, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten, gemeinwohlorientierten Tätigkeiten. Dies kann in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen, Initiativen, Freiwilligendiensten oder Selbsthilfegruppen u. ä. geschehen und umfasst auch Formen der politischen Beteiligung. Nicht angerechnet werden bloße Mitgliedschaft oder Bereitschaftszeiten.

Wie lange gilt die Karte?

Sie ist zwei Jahre gültig und kann danach erneut beantragt werden.

Welche Vergünstigungen sind mit der Ehrenamtskarte verbunden?

Typische Vergünstigungen sind beispielsweise ermäßigte Eintrittspreise oder zwei Tickets zum Preis von einem für Museen, Bäder, Theater, Veranstaltungen sowie Ermäßigungen auf Waren und Dienstleistungen oder Einladungen zu besonderen Veranstaltun- E-Mail: t.weber@vgog.de

Zur Jubiläums-Ehrenamtskarte:

Was ist die Jubiläums-Ehrenamtskarte?

Die Jubiläumskarte ist eine besondere Ergänzung der seit 2014 bestehenden Ehrenamtskarte und wurde im August 2018 eingeführt. Hier wird nun langjährig Engagierten, die jedoch die wöchentlich geforderte Anzahl von 5 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit nicht oder nicht mehr erbringen, der Zugang zur landesweiten Ehrenamtskarte ermöglicht.

Wer kann die Karte erhalten?

Voraussetzung für den Erhalt der Jubiläums-Ehrenamtskarte ist ein ehrenamtliches Engagement, das seit mindestens 25 Jahren ausgeübt wird. Die sonstigen Vergabekriterien der Ehrenamtskarte entfallen gänzlich. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfolgt sein. Auch langjährig Engagierte, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr engagieren können, können die Karte erhalten.

Wie lange gilt die Karte?

Die Jubiläums-Ehrenamtskarte gilt lebenslang.

Welche Vergünstigungen sind mit der Jubiläums-Ehrenamtskarte verbunden?

Mit der Jubiläumskarte können dieselben Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die die landesweite Ehrenamtskarte bietet.

Wie und wo kann die landesweite Ehrenamtskarte bzw. die Jubiläums-Ehrenamtskarte beantragt werden?

Die Beantragung kann ausschließlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal erfolgen. Hierzu können Sie gerne persönlich vorsprechen oder das auf der Internetseite der Verbandsgemeinde bereitgestellt Antragsformular verwenden. Gerne können wir Ihnen das Antragsformular auf Anfrage per Post zukommen lassen.

Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.vgog.de, unter der Rubrik Bürgerservice -> Schulen, Jugend, Soziales & Ehrenamt ->

Ansprechpartner: Tobias Weber, Zimmer: S1-2.05, Tel.: 06373-504-201,

Ehrenamtskarte

Die Rathäuser und Außenstellen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal können ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten werden.

> D.h. die Besucherinnen und Besucher müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf

unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108 eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde **Oberes Glantal** Rufnummer Zentrale: 06373/504-0

Feuerwehr Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/ 893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung Dienstzeiten:

Montag	19.00 Unr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr
Sprechstunden:	

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler Tel.: 06383/1386 Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzuflucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürtige Personen

Kontakte

in den Verbandsgemeinden: Glan-Münchweiler 06384/323 Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112. Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220 Rufbereitschaft

Entstörungsdienst: Telefon-Nr. für Störungen Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl Strom: Telefon 0800/7977777 APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0.42 Furo/Min.) Internet: www.lak-rlp.de Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausaabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

10:00-11:00 Uhr und Dienstag Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbü-ro's der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber, Tel.: 06373-504-201, t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V. Haushaltsassistenz:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsan-gebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern: Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost. **Sozialkaufhaus:** Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,

Tel. 06381/9246-20 Kleiderkammer:

Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, **Tel. 06381/425861**

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege Hauptstraße 52 66904 Brücken Tel.: 06386/40 40 364 und 06386/40 40 073 Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112

Haus der Diakonie Landstuhl Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de Unsere Beratungsangebote

Sozial- und Lebensberatung Schwangerschafts- und Schwagerschaftskonfliktberatung

(staatl, anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugenderholungen, Familienerholungen) Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym Haus der Diakonie Kaiserslautern

auf Wunsch anonym

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425 Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de Vertraulich-kostenfrei -

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372/995751 Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr, Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0 Telefax: 06381/425 044 - 29 E-Mail: kv-kusel@vdk.de Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilitas

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kü-belbg., Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992 Beratung kostenlos und neutral! Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V. Trierer Str. 39, 66869 Kusel Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel Tel.: 06381/993277/78 Email:betreuungsverein-kusel@ t-online.de Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb Wasser | Abwasser Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentli-chen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord): Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Wald-mohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweil., Henschtal, Herschweiler-rettersness, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Nanzdietschweiler, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord). Sie wollen eine Störung melden?

Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Na-men sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlös

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolf-stein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mitt-woch 09.00 - 12.00 Uhr) Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:

Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:

Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung: Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern: 1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712 Schatzmeister Jutta Keller Tel.: 0160/94838930 www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie Marktstr. 31 in 66869 Kusel Tel.-Nr.: 06381/422900 Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs-und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@ diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Dro-genberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwanger-schaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)

Email:slb.kusel@diakonie-pfalz.de **Sozial- und Lebensberatung** Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de Kindererholung, Müttergenesungs-und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation

Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum

Pflegedienst, hauswirtschaftliche
Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66004 Prücken der Str. 7a, 66904 Brücken Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar www.sozialstation-bruecken.de



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar

Bekanntmachung:

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Glantal" Am Mittwoch, 09.03.2022 um 17:00 Uhr, findet im großen Sitzungsraum, Rathaus Altenglan, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Glantal" statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Errichtung eines Klärschlammlagerplatzes und Anschaffung einer Klärschlammpresse für die Kläranlage Erdesbach;
 - hier: Vorstellung der Planung durch das beauftragte Ingenieurbüro sowie Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 2 Sanierung des Belebungsbeckens 1 der Kläranlage Erdesbach; hier: Vorstellung der Untersuchungen durch die beauftragten Ingenieurbüros sowie Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher
- 4 Benennung einer Vertrauensperson als Ansprechpartner für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2021-2023
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Jahr 2022
- 7 Auftragsvergabe;
- hier: Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates
- 8 Informationen und Verschiedenes

Hinweis: Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Vorsitzende kann unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Situation aufgrund seines Haus- und Ordnungsrechts anordnen, ob während der gesamten Sitzung oder lediglich außerhalb des eingenommenen Sitzplatzes, insbesondere beim Betreten bzw. Verlassen des Sitzungssaales, eine medizini sche Gesichtsmaske (OP-Maske), eine FFP 2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards (z.B. KN95) zu tragen ist. Geimpfte und genese Personen haben einen Impf- bzw. Genesenen-Nachweis nach § 2 Nr. 3 bzw. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes (SchAusnahmV) vorzulegen. Für nichtimmunisierte Personen gilt die Testpflicht. Die Teilnahme nicht-immunisierter Personen ist daher nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Absatz 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung möglich. Bitte beachten Sie, dass kein Testangebot vor Ort zur Verfügung steht.

Kusel, den 23.02.2022 gez. Roger Schmitt, Verbandsvorsteher

Dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab Montag, den 07.03.22 bis Freitag, den 11.03.22 in der **Gemeinde Dunzweiler, Dittweiler und Breitenbach** in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET. Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Glasfasernetz für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Deutsche Glasfaser startet Nachfragebündelung

Bürgerinnen und Bürger entscheiden über Glasfasernetz in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal – 40 Prozent Vertragsabschlüsse für den Ausbau und den kostenlosen Hausanschluss benötigt

Homeoffice statt Pendeln, Serienstreaming statt linearem Fernsehen, Internettelefonie statt Festnetz: Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat in den kommenden Wochen die Chance auf die Anbindung an das Glasfasernetz, mit dem die Bürgerinnen und Bürger in Höchstgeschwindigkeit im Internet surfen können. Dafür startet Deutsche Glasfaser am 07.03.2022 die Nachfragebündelung.

Das Unternehmen ist dabei auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal angewiesen. Bis zum Stichtag am 30.04.2022 können die Bürgerinnen und Bürger von Breitenbach, Gries, Glan-Münchweiler und Altenkirchen im Rahmen der Nachfragebündelung einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser abschließen, um einen kostenfreien Glasfaseranschluss bis ins Haus zu erhalten. In Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr ist dies bis zum 28.05.2022 möglich. Wenn mindestens 40 Prozent der anschließbaren Haushalte pro Gemeinde mitziehen, steht dem Ausbau nichts mehr im Wege.

Die neue Infrastruktur berücksichtigt alle Haushalte im Ausbaugebiet und schafft die Voraussetzung, dass auch Nachzügler noch angeschlossen werden können. Dann allerdings müssen diese Haushalte die Anschlusskosten von derzeit 750 Euro selbst tragen. Das Team von Deutsche Glasfaser informiert ausführlich über den Netzausbau, die Produkte sowie den Projektverlauf auf den Online-Infoabenden und im eigens eingerichteten Servicepunkt.

Servicepunkt Dorfgemeinschaftshaus Breitenbach:

Kirchstraße 13, 66916 Breitenbach Freitag: 14:00 – 19:00 Uhr

Servicepunkt Schönenberg-Kübelberg:

Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr Samstag: 10:00 bis 14:00 Uhr

Sie haben ebenfalls die Chance sich an unserem Infomobil beraten zu lassen. In Waldmohr, Bruchstraße 15, 66914 Waldmohr, montags und mittwochs 14:00 bis 18:00 Uhr und am Infomobil Glan-Münchweiler, Bahnhofstraße, 66907 Glan-Münchweiler, dienstags 13:00 – 18:00 Uhr. Zudem werden Mitarbeiter von Deutsche Glasfaser die Bürgerinnen und Bürger zu Hause besuchen und auf Wunsch beraten.

Online-Infoabend am Montag, 07.03.2022, 19.00 Uhr

für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Breitenbach, Glan-Münchweiler und Gries unter https://deutsche-glasfaser.zoom.us/j/91734742614

Online-Infoabend am Donnerstag, 10.03.2022, 19.00 Uhr

für die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und die Stadt Waldmohr unter https://deutsche-glasfaser.zoom.us/j96412175453.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

HSV Bunte Hunde Kohlbachtal e.V.

Mitgliederversammlung

Am 19.03.22 um 19 Uhr, im Bürgerhaus in Dittweiler

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3. Bericht der Vorstandschaft
- 4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
- 5. Neuwahlen
- 6. Verschiedenes

Hagen Becker, 1. Vorstand

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Schlüsselbund (Fundort: Dittweiler) als Fundsache abgegeben.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Börsborn

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 10.03.2022, um 20:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 27, 66904 Börsborn eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Börsborn statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Errichtung barrierefreie Toilettenanlage am Bürgerhaus Börsborn;

Börsborn, den 24. Februar 2022 gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung findet für die Gremiensitzungen (Rats- und Ausschusssitzungen) weiterhin die 3G-Regelung Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass nur Personen Zutritt zum Sitzungsraum erhalten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Hinsichtlich der Testung wird darauf hingewiesen, dass neben einem "qualifizierten Test", d.h. er muss von qualifiziertem Personal (Arzt/Ärztin, Coronatestzentrum oder -station) durchgeführt werden, auch eine Selbsttestung direkt vor der beauftragten Person (z.B. Orts-/Stadtbürgermeister, Schriftführer) möglich ist.

Breitenbach

Breitenbacher Carnevalverein de 11.11.e.V.

Ankündigung 33. Jubiläum



Helau ihr liewe Narreleit,

ja, es ist endlich nochmal soweit. Da durch Corona 2020 und 2021 Fasching, sowie unser 33. Jubiläum leider abgesagt werden musste, starten wir einen neuen Versuch. Wir freuen uns euch mitteilen zu können, dass nun endlich ein neuer Termin feststeht. Am 11.06.2022 soll das Jubiläum 33+2 in Breitenbach auf dem Festplatz am Wilcher stattfinden. Unser Programm soll aus allen Garde-/Tanzgruppen und Büttenreden bestehen. Ebenfalls wird die Live Band Herzbuben für uns spielen. Weitere Informationen folgen noch! Aktuelle Termine und Informationen findet ihr auch immer unter www.bcvbreitenach.de.

Mit viel Vorfreude auf das Jubiläum

Eure Vorstandschaft

Brücken

Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz)

Zu unserem nächsten Dämmerschoppen laden wir für Freitag, dem 04. März 2022 ein. Treffpunkt ist ab 18.00 Uhr im Gasthaus "Zuralten Schmiede,". Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen. Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Teilnahme. gez. Hoffmann, 1. Vorsitzender

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg- Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0. Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck-und Versanddienstleistungen Südwest GmbH,67071 Ludwigshafen

 $\textbf{Zustellung:} \ \mathsf{PVG} \ \mathsf{Ludwigshafen;} \ \mathsf{zustellreklamation} \\ @\mathsf{suewe.de} \ \mathsf{oder} \ \mathsf{Tel.} \ \mathsf{0621} \ \mathsf{572498-40} \ \mathsf{oder} \ \mathsf{-41.} \\$ Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Aufage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Dunzweiler

Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte "Die wilden Zwerge" der Ortsgemeinde Dunzweiler sucht ab sofort eine/n

Mitarbeiter/in im Sozial- und Erziehungsdienst (m/w/d)

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, vorerst befristet 1 Jahr; es besteht die Aussicht auf Weiterbeschäftigung.

Wir suchen eine zuverlässige Persönlichkeit mit erfolgreicher Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in oder - Sozialassistent/in Außerdem legen wir Wert auf Empathie- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Freude am Umgang mit Kindern.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 16.03.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Klink (Tel. 06373/9918) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dunzweiler, 17.02.2022

gez. Volker Korst, Ortsbürgermeister

Glan-Münchweiler

Satzung der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Februar 2022

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- Steuerschuldner
- § 3 Anzeigepflicht
- Beginn und Ende der Steuerpflicht
- Steuersatz § 5
- Festsetzung und Fälligkeit § 6
- Steuerbefreiung ξ7
- Steuerermäßigung ξ8
- Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- Überwachung der Anzeigepflicht § 10
- Ordnungswidrigkeiten § 11
- In-Kraft-Treten

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
 (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
- **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

- 1. Rasse
- 2. Geburtsdatum
- 3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und für den Fall, dass eine Steuermarke ausgegeben wurde, diese zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

- § 5 Steuersatz (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Gefährliche Hunde sind
- 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder
- 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
- 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (3) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund

unwiderlegbar vermutet.

- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
 (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides
- für die zurückliegende Zeit und für die Folgejahre jeweils am 15.8. fällig
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
- 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der "Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunden/Ortungstechnik(RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz" oder die "Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050" oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
- 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

- § 8 Steuerermäßigung
 (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs.1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die An-

tragstellung folgenden Monats. (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
- der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

- 1. Name und Anschrift des Hundehalters
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Herkunft und Anschaffungstag
- 4. Geburtsdatum
- 5. Rasse

- **§ 11 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet.
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2. einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
- als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
- als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
- die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet

§ 12 In-Kraft-TretenDiese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 11.08.1993 außer Kraft. Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022

gez Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 18. Februar 2022 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler vom 18. Februar 2022

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis

	CSVCIZCICIIIIS
1. All	gemeine Vorschriften.
§ 1	Geltungsbereich. Friedhofszweck/Bestattungsanspruch. Schließung und Aufhebung.
§ 2	Friedhofszweck/Bestattungsanspruch.
§ 3	Schließung und Aufhebung.
2. Or	dnungsvorschriften.
§ 4	Öffnungszeiten. Verhalten auf dem Friedhof Ausführen gewerblicher Arbeiten
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof
8.6	Ausführen gewerhlicher Arheiten

3333**4**445**6**

15 16

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit Särge und Urnen. Grabherstellung. Ruhezeit Umbettungen. 4. Grabstätten. 4. Grabstatten.
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.
§ 13 Reihengrabstätten.
§ 13a Gemischte Grabstätten.
§ 14 Wahlgrabstätten.
§ 15 Urnenreihengrabstätten.
§ 15a Wiesenurnengrabstätten.
§ 16 Ehrengrabstätten. § 16 Ehrengrabstätten.
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.
§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale.
§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen.
§ 19 Standsicherheit der Grabmale.
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.
§ 21 Entfernen von Grabmalen.
6. Herrichten und Pflege von Grabstätten.
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten. Herrichten und Instandhalten der Grabstätten. Vernachlässigte Grabstätten. § 24 Benutzen der Leichenhalle. **8. Schlussvorschriften.** § 25 Alte Rechte. 25 26 Haftung. Ordnungswidrigkeiten. Gebühren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 29 Inkrafttreten

27 28

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Glan-Münchweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
 (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist,
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflegeoder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen, ohne jeglichen Ortsbezug, kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen

- § 3 Schließung und Aufhebung
 (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten

 (1) Die Öffnungszeiten können, soweit festgesetzt an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben werden. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/ Friedhofsträger sind ausgenommen,
- Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben.
- 9 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder c) Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
- 11 12 13 13 13 14 14 14 14 15 den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f)
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 - (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vor-
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs.2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- * Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und der Antrag auf Grabzuteilung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- Bestattungen werden grundsätzlich werktags von Montag bis einschließlich Samstag bis 16:00 Uhr vorgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte beigesetzt. Der Anmeldung ist zusätzlich die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über zwei Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu zwei Jahren in einem Sarg bestattet werden.

- **§ 9 Grabherstellung** (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal oder den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wiederverfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m star-
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung

- **§ 10 Ruhezeit** (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, im Wiesenfeld wird die Ruhedauer der Aschen auf 15 Jahre festgelegt.
- (2) Bei der Verleihung/Umwidmung für Gemischte Grabstätten findet § 13 a entsprechend Anwendung.
- (3) Ab der zweiten Belegung in Urnenreihengrabstätten und ab der dritten Belegung in Wahlgrabstätten findet § 13 a Abs. 2 entsprechend Anwendung.

- **§ 11 Umbettungen**(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträger in belegte Grabstätten umgebettet werden. (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bei freiwilliger Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer belegten oder teilbelegten Grabstätte, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätte in Breite
- d) Wiesenurnengrabstätten
- e) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nachbestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- **§ 13 Reihengrabstätten**(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Der Friedhofsträger ermöglicht dem Verantwortlichen die Grabstätte weitere 5 Jahre in ihrer Form zu erhalten, wenn diese Verlängerung nicht die Neubelegung der Grabreihe/Grabfeld behindert. Der Antrag auf Verlängerung kann nach Ablauf der ersten Ruhe-/Nutzungsdauer von den Verantwortlichen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

 $F\ddot{u}r\,die\,einmalige\,Verlängerung\,ist\,eine\,Geb\"{u}hr\,gem\"{a}\rlap{g}b\,der\,Friedhofsgeb\"{u}hrensatzung\,zu$ entrichten.

- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Einzelgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 8 Abs. 3, sowie des § 13anur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung ist auf die mögliche Verlängerung nach Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen.

- § 13a Gemischte Grabstätten
 (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag der Verantwortlichen zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei weiterer Aschen von Ehegatten/eingetragener Lebenspartner, Familienangehörigen oder deren Kindern gestattet werden kann. Die erste zusätzlich zu bestattende Urne wird am Kopfende, die zweite Urne wird am Fußende der Grabstätte beigesetzt.
- (2) Die Ruhezeit der ersten Bestattung bleibt maßgebend. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) Für das Abräumen Gemischter Grabstätten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

- **§ 14 Wahlgrabstätten**(1) Wahlgrabstätten in Breite sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Familiengrabstätten in Breite vergeben. Als Erstbelegung kann eine Sarg- oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Auf der Grabseite, auf der zuerst eine Urnenbestattung vorgenommen wird, kann keine weitere Sargbestat-
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die teilbelegte Wahlgrabstätte für bis zu 20 Jahre wiederverliehen werden. Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist eine weitere Bestattung (auch zweite Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetragene Lebenspartner,
- b) auf die Kinder.
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister.
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofträgers das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei freiwilliger Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der zugeteilten Nutzungszeit erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (11) Unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 können in Wahlgrabstätten in Breite bis zu sechs Aschen beigesetzt werden.
- (12) Bei Wahlgrabstätten erfolgt die erste Beisetzung einer Urne in der Mitte des Grabes. Für die Position der möglichen weiteren Urnen in der selbigen Grabseite gilt § 13a Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Auf der Grabseite, welche zuerst mit einem Sarg belegt wurde, erfolgt die mögliche weitere Belegung mit einer Urne entsprechend Satz 1. Die Position ieder Urne ist zu dokumentieren.

- **§ 15 Urnenreihengrabstätten**(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Die Bestattung einer weiteren Asche von Ehegatten/eingetr.Lebenspartner/ Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung - ausgenommen Wiesenurnengrabstätten) ist zulässig. § 13 a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

- **§** 15a Wiesenurnengrabstätten (1) Wiesenurnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In Wiesenurnengrabstätten kann eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenurnengrabstätte ist nicht möglich. (4) Die Gestaltung der Wiesenurnengrabstätten weicht von den Vorschriften ab, welche in § 17 formuliert sind:
- a. Es dürfen keine Grabsteine und Einfassungen hergestellt werden.
- Die Grabstätte muss durch eine in den Boden eingelassene Metallplatte gekennzeichnet werden. Sie darf die Größe von 0,20 m * 0,20 m nicht überschreiten.

- c. Die Beschaffung, Gestaltung und Montage erfolgt über den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.
- d. Auf der Platte können die persönlichen Daten des Bestatteten angegeben werden. Eine Gestaltung mit einem Symbol (z.B. nur ein Kreuz bei einer anonymen Beerdigung) ist ebenfalls gestattet.
- Zwecks Herstellung der Platte haben sich die Verantwortlichen nach Zuteilung der Grabstätte umgehend mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen.
- f. Auf dem Wiesenurnengrabfeld sind Bepflanzungen und Blumenschmuck nicht zulässig. Ausgenommen davon ist der Gedenkmonat November. In diesem ist das Aufstellen eines Grablichtes oder eines Blumenschmuckes an der Grabplatte erlaubt.
- In der räumlichen Nähe zu den Grabstätten wird ein zentraler Andachtsplatz für Blumenschmuck eingerichtet. Verwelkte Blumen dürfen vom Friedhofspersonal entfernt werden.

§ 16 EhrengrabstättenDie Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger und bedarf eines zustimmenden Beschlusses durch den Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. (2) Für die Grabstätten werden folgende Maße festgelegt:

a) Reihengrabstätten:	Länge:	2,20 m	Breite:	0,90 m
b) Kindergrabstätten:	Länge:	1,60 m	Breite:	0,60 m
c) Wahlgrabstätten (einstellig):	Länge:	2,40 m	Breite:	1,00 m
d) Wahlgrabstätten (zweistellig):	Länge:	2,40 m	Breite:	2,00 m
e) Urnenreihengrabstätten:	Länge:	1,00 m	Breite	0.80 m

- (3) Des Weiteren gelten für alle Grabstätten (außer Wiesenurnenfelder siehe § 15 a Abs. 4) folgende Regelungen:
- a) Die Grabstätten werden durch Trittplatten voneinander getrennt.
- b) Zu verbauende Fundamente in einer Grabstätte, welche der Stabilität von Einfassungen und Grabsteinen dienen, müssen mindestens 20 cm unter den verlegten Trittplatten hergestellt werden (siehe § 18). Hierdurch soll eine mögliche notwendige Herrichtung der Trittplatten im Laufe der Zeit gewährleistet werden.
- Werden Grabstätten mit einer Einfassung eingefriedet, so gelten die Außenmaße der Einfassungen entsprechen den Maßen in Abs. 2.
- d) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und sollten in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

Die Herrichtung sollte mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs erfolgen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

- (4) Auf einer Grabstätte können stehende oder liegende Grabmale errichtet werden. Stehende Grabmale auf Sarggräbern dürfen eine Höhe von 1,20 m und bei Urnengrabstätten 0.75 m inklusive Sockel nicht überschreiten.
- (5) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden:
- a) Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- Grabmale mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- Grabmale mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (6) Grababdeckplatten sind zulässig.
- (7) Für Wiesenurnengrabstätten gilt § 15 a Abs. 4.

- § 18 Errichten und Ändern von Grabmalen (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Bezüglich der Ausführung/Darstellung der Fundamente ist § 17 Abs. 3 Satz b) zu beachten.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der GrabmaleDie Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- **§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monat aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- **§ 21 Entfernen von Grabmalen**(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten können die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder mit Anschreiben hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zulassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von einem Jahr nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von einem Jahr nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

- § 23 Vernachlässigte Grabstätten
 (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 24 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Ergänzt zu Abs. 1 wird auch hier die Möglichkeit entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 3-5 eingeräumt.

Auch bereits abgelaufene Grabstätten können noch einmal entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 3-5 verlängert werden. Der Antrag soll drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden, andernfalls muss die Grabstätte abgeräumt werden.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 HaftungDie Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

- **§ 27 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22).
- 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
- Grabstätten entgegen § 17 gestaltet oder bepflanzt,
- 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
- 13. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 InkrafttretenDiese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 24.06.2010 in der Fassung vom 18.01.2012 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022 gez. Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ab-

lauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 18. Februar 2022 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Glan-Münchweiler

vom 18. Februar 2022 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- INHALTSÜBERSICHT:

 § 1 Allgemeines
 § 2 Gebührenschuldner
 § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
 § 4 Inkrafttreten
 Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
 I. Grabnutzungsgebühren
 III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 IIII. Ausheben und Schließen der Gräber
 IV. Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen
 V. Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln
 VI. Benutzung der Leichenhalle
 VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
 VIII. Gebühren für andere Personen nach §2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

§ 1 AllgemeinesFür die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
 (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- **§ 4 Inkrafttreten**(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.1995 in der Fassung vom 25.01.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66907 Glan-Münchweiler, den 18. Februar 2022 gez. Grimm, . Ortsbürgermeister

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätten) b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Reihengrabstätten) 2. Überlassung einer Wahlgrabstätte in Breite (Familiengrabstätte) 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	200,00 €uro 400,00 €uro 790,00 €uro 230,00 €uro 230,00 €uro
4. Uberlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	230,00 €uro
inkl. Pflege- und Unterhaltungsgebühr	

- 5. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Reihen-, Gemischte- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 1 und 3)
- Ab der dritten Belegungen als Urnen in bestehende Wahlgrabstätten, werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 je Jahr der Nutzung erhoben.
- Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ersterteilung über 5 Jahre an Reihen- und Urnenreihengrabstätten je Jahr der Nutzung (1/25 von 1

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach II. Abs. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen und Namenstafeln

- 1. Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:
- a) Einfassung Reihengrab b) Einfassung Urnenreihengrab c) Einfassung Kindergrab d) Einfassung Wahlgrab in Breite (Familiengrab) 180,00 €uro 120,00 €uro 180.00 €uro
- 2. Für die Beschaffung von Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler werden für Urnenwiesengräber die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- 3. Montage der Namenstafeln durch die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal

je Trauerfall. Nutzung der Einsegnungshalle (ohne Kühlung) einschließlich Reinigung 200,00 €uro

pauschal je Trauerfall 160,00 €uro

VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten,

Einfassungen, Kissensteine) der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 55,00 €uro 30,00 €uro

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegen über der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 18. Februar 2022 gez. Christoph Lothschütz Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ablauf der Ruhezeit und Beseitigungsverfügung von Grabstätten auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten ist die Ruhezeit bzw. das Grabnutzungsrecht abgelaufen und die Beseitigung angeordnet.

Friedhof Glan-Münchweiler:

- Donauer, August und Klara Grabnummer B/6/2
- Schulte-Loh, Bernhard und Anna Grabnummer D/7/8
- Schneider, Katharina Grabnummer E/6/9

Verantwortliche, die zur Beseitigung verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Frau Bommer (06373/504-203) bitte bis **spätestens 31.03.2022** in Verbindung zu setzen. Sollte sich kein Verantwortlicher melden, so wird die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung angeordnet. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtende die Kosten zu tragen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bommer gerne zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis für diese unvermeidbare Maßnahme.

Ihi

Karl-Michael Grimm

Bürgermeister der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Gries

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 10.03.2022, um 19:00 Uhr, findet, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, im Sitzungssaal des Bürger- und Vereinshauses "Alte Schule", Triftstraße 18, 66903 Gries eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gries statt

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 14 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Informationen
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
- 4. Neubesetzung der Ausschüsse;

Nachwahl eines

- a) Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
- b) stellvertretenden Mitgliedes für den Bau- und Liegenschaftsausschuss
- c) stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss
- Bekanntgabe des Prüfungsberichtes über die örtliche Prüfung der Haushaltsund Wirtschaftsführung der Gemeinde ab dem Jahr 2018 durch das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel
- 6. Nachtragshaushalt 2022
- 7. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018
- 8. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019
- 9. NBG Hutschwald;
 - Erschließungsbeiträge
- 10. Baugebiet Hutschwald
 - a) Ausgleichsmaßnahmenb) Auftragsvergabe
- 11. Ausweisung eines Sanierungsgebiets außerhalb der Städtebauförderung
- 12. Erweiterung Kita Gries;
 - Auftragsvergabe weiterer Ingenieurleistungen
- 13. Friedhofsangelegenheiten
 - a.) Gebührenkalkulation
 - b.) Neufassung der Friedhofsgebührensatzung inkl. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

nicht öffentlich

14. Grundstücksangelegenheiten

<u>Hinweis:</u>

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung findet für die Gremiensitzungen (Rats- und Ausschusssitzungen) weiterhin die 3G-Regelung Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass nur Personen Zutritt zum Sitzungsraum erhalten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Hinsichtlich der Testung wird darauf hingewiesen, dass neben einem "qualifizierten Test", d.h. er muss von qualifiziertem Personal (Arzt/Ärztin, Coronatestzentrum oder -station) durchgeführt werden, auch eine Selbsttestung direkt vor der beauftragten Person (z.B. Orts-/Stadtbürgermeister, Schriftführer) möglich ist.

Gries, den 24. Februar 2022 gez. Olaf Klein, Ortsbürgermeister

Henschtal

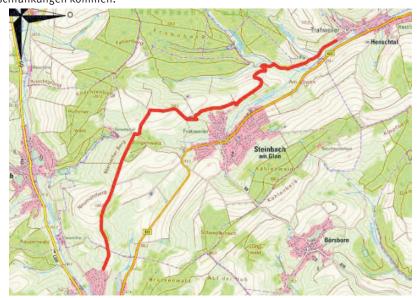
Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: Henschtal – Steinbach - Brücken, Feldwirtschaftsweg

Art der Sperrung: Vollständige Sperrung Zeitraum: 01.03.2022 – 31.07.2022

In der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.07.2022 wird der Feldwirtschaftsweg zwischen Brücken, Steinbach und Henschtal ausgebaut und hierfür vollständig gesperrt.

Da das Baufeld am Friedhof in Henschtal beginnt, kann die Parkfläche am Friedhof Henschtal nicht genutzt werden. Auch kann es hier gelegentlich zu Verkehrsraumeinschränkungen kommen.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/504-231 gerne zur Verfügung.

Herschweiler-Pettersheim



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim bietet in der kommunalen Kindertagesstätte "Regenbogen" ab dem 01.08./01.09.2022 einen weiteren Platz zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in.

Wir suchen:

einen Berufspraktikanten / eine Berufspraktikantin im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin

- Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
 dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
 Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen Wir bieten:
- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während des Anerkennungsjahres
- Als Besonderheit bieten wir neben den allgemeinen pädagogischen Inhalten die Möglichkeit die Arbeit in einer Wald-Kita kennen zu lernen.
 - eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 31.03.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 - Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ortsbürgermeisterin Frau Margot Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, 18.02.2022 gez. Margot Schillo, Ortsbürgermeisterin

Ausflug zu unserem Basislager im Wald Unsere Waldgruppe macht sich auf den Weg



Seit September 2021 besteht unsere Wald-Kita als neuer Teil der Kindertagesstätte Regenbogen in Herschweiler-Pettersheim. Durch einen sanften Übergang von Regelkindergarten in die Wald-Kita wurden zunächst Abläufe, Regeln und der längere Aufenthalt im Freien eingeübt. Mittlerweile machen sich die Kinder täglich gut ausgerüstet mit wetterentsprechender Kleidung, gepackten Rucksäcken und dem Bollerwagen gemeinsam mit ihren Erzieherinnen auf den Weg in die Natur. Anfang dieses Jahres hatten sie jedoch ein besonderes Ziel: Das Basislager! Das Gelände, ein Waldgrundstück zwischen Herzog-Christian-Schule und Sportplatz gelegen, wurde Ende des Jahres 2021 für die Nutzung freigegeben und soll in den kommenden Monaten für den Kita-Betrieb entsprechend gestaltet werden. Da die Ausflüge der Gruppe bislang vorwiegend zu Wiesen, Weg- und Waldränder führten, war für die Kinder der lang ersehnte Ausflug zum Basisplatz das erste große gemeinsame Waldabenteuer. Der Weg dorthin führte uns an mat-

schigen, teilweise mit Eis überzogenen Pfützen, dicken, bemoosten Holzstämmen sowie imposanten Baumstümpfen vorbei und endete schließlich am Platz, der eine wunderschöne Aussicht auf Herschweiler-Pettersheim bietet. Dort angekommen war schnell die Frühstücksdecke ausgebreitet und kurze Zeit später saßen auch schon alle Kinder zusammen und stärkten sich erst einmal mit dem Inhalt der gefüllten Brotboxen und Thermoskannen. Der Bau eines "Waldsofas" wurde begonnen und erste Pläne, mit gesammelten Stöcken ein Tippi zu bauen, wurden gemacht. Es gibt dort noch viel zu tun und wir dürfen weiter gespannt sein, wie sich der Platz mit der Zeit gestalten wird.

Hüffler

1. FCK-Fan-Club "Saubeertal" Hüffler e.V. 1.FCK-Fan-Club "Saubeertal" Mitgliederversammlung

Hüffler e.V.

Der 1. FCK-Fan-Club "Saubeertal" Hüffler e.V. lädt seine Mitglieder recht herzlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung findet am Samstag, dem

19. März 2022 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hüffler statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch die 1. Vorsitzende
- Kassenberichte des Kassierers für die Jahre 2019, 2020 und 2021
- Aussprache über die Berichte
- Berichte der Kassenprüfer für die Jahre 2019, 2020 und 2021
- Entlastungserteilung für die Jahre 2019, 2020 und 2021
- Satzungsgemäße Neuwahlen
- Wünsche und Anträge
- Verschiedenes

Wünsche und Anträge müssen der 1. Vorsitzenden Petra Schwab im Vorfeld zur Versammlung schriftlicher Form vorliegen. Wir würden uns sehr freuen, unsere Mitglieder in einer großen Anzahl begrüßen zu dürfen.

gez. Petra Schwab, 1. Vorsitzende

Krottelbach

Pfälzerwaldverein Krottelbach

Terminverlegung und Hüttenöffnung

Die Vorstandschaft hat in Ihrer Sitzung am 22.02.2022 beschlossen, den Termin für die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen vom 19.03.2022 auf **Samstag, den 21.05.2022, 19:00 Uhr,** zu verlegen. Das Wanderheim öffnet nach einer längeren Schließung unter den jeweils geltenden Coronabestimmungen am 02.03.2022 zu folgenden Öffnungszeiten: Mittwochs ab 14:00 Uhr, Sonntags ab 11:00 Uhr

Matzenbach

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 07.03.2022, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Neunkircher Straße 11, 66909 Matzenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Matzenbach statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Verabschiedung des Gemeindearbeiters
- 2. Forst
 - a) Vorstellung und Zustimmung zum Forstwirtschaftsplan 2022
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Pachteinnahmen/Waldprämie aus 2021
- 3. Friedhofsangelegenheiten
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Öffnung des Altteils des Friedhofes im Ortsteil Gimsbach für Baumbestattungen
 - b) Auftragserteilung für die Reparatur der Treppe, Mauer und Geländer des Friedhofes im Ortsteil Gimsbach
- 4. Umbau der Glantalschule zum Kindergarten;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Haustechnik
- Verbesserung der Luftqualität in der Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Einbau der RLT-Anlageb - beschränkte Ausschreibung und Vergabe
- Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7. Informationen

Matzenbach, den 23. Februar 2022 gez. Andrea Müller, Ortsbürgermeisterin

Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung findet für die Gremiensitzungen (Rats- und Ausschusssitzungen) weiterhin die 3G-Regelung Anwendung. Konkret bedeutet dies, dass nur Personen Zutritt zum Sitzungsraum erhalten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Hinsichtlich der Testung wird darauf hingewiesen, dass neben einem "qualifizierten Test", d.h. er muss von qualifiziertem Personal (Arzt/Ärztin, Coronatestzentrum oder -station) durchgeführt werden, auch eine Selbsttestung direkt vor der beauftragten Person (z.B. Orts-/Stadtbürgermeister, Schriftführer) möglich ist.

Nanzdietschweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Festsetzung des Gemeindeanteils für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Talstraße

Nachdem es sich bei der Talstraße um eine Ortsstraße mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr handelt, setzt der Gemeinderat den Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme auf 35 % fest.

Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2022 und 2023

Der Ortsgemeinderat beschließt die Grundsteuer A auf 320 v.H. und die Grundsteuer B auf 385 v.H. aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht sowie der Empfehlung der Verwaltung zu erhöhen. Des Weiteren wird beschlossen die Hundsteuer für den 1.Hund auf 60 € und jeden weiteren Hund auf 120 € zu erhöhen.

Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal und Austritt der OG Matzenbach - Revierabgrenzungsverfahren

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal zu.

Mängelbeseitigung an der elektrischen Anlage und der Sicherheitsbeleuchtung in der Kurpfalzhalle gem. den Prüfberichten vom TÜV-Rheinland

Ortsbürgermeisterin Filipiak-Bender wird ermächtigt, den Auftrag zur Beseitigung der Mängel an der elektrischen Anlage und der Sicherheitsbeleuchtung an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Flurstück 1949/4 in der Gemarkung Nanzdiezweiler. nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Quirnbach

Jagdgenossenschaftsversammlung Quirnbach/Pfalz

Am Donnerstag, den 14.04.2022, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Körbel, Hauptstraße 13 in Quirnbach, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Quirnbach statt. Sämtliche Grundstückseigentümer, die im Jagdbezirk Quirnbach bejagbare Grundstücke haben, werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung,
- 2. Neuwahl des Jagdvorstandes
- 3. Geschäftsbericht für die Jagdjahre 2019, 2020 und 2021,
- 4. Verwendung des Reinertrages 2019, 2020 und 2021
- 5. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages Jagdbogen Quirnbach (ohne Liebsthal) und Jagdbogen Liebsthal (Quirnbach II)
- 6. Sonstiges

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Eigentümer und sonstige Nutzungs-berechtigte, die im Jagdbezirk Quirnbach bejagbare Grundstücke besitzen und in das Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) eingetragen sind. Das Grundflächenverzeichnis mit Angabe der Flächengröße liegt bis zum Versammlungstage beim Jagdvorsteher Ralf Klein, Liebsthaler Straße 12a, 66909 Quirnbach und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S2-2.08, öffentlich aus. Während der üblichen Dienstzeiten können Änderungen und Berichtigungen nur auf Grund geeigneter Unterlagen vorgenommen werden. Für die Jagdgenossenschaft

gez. Ralf Klein Jagdvorsteher

Schönenberg-Kübelberg

Runter vom Gas

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, der Ortsgemeinderat hat den Beschluss gefasst, in sämtlichen Nebenstraßen der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Tempo-30 Zonen einzurichten.

Nun kann ich Ihnen mitteilen, dass wir uns in den letzten Zügen befinden und – sobald es die Witterung zulässt – nach und nach in allen Seitenstraßen die Tempo-30 Zonen eingerichtet werden.

Gerne möchte ich Sie aber nun auch auf die wesentlichen Vorteile, warum der Ortsgemeinderat sich zur Errichtung der Tempo-30 Zonen entschieden hat und die Änderungen, welche mit der Einrichtung solcher Zonen einhergehen, aufmerksam machen:

- Die Tempo-30 Zonen werden eingerichtet, da der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Kinder) und Anwohner nehmen soll. Aus diesem Grund wird die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau beschränkt.
- Weniger Schadstoffausstoß und weniger Lärmbelästigung
- Generell gilt in Tempo-30 Zonen rechts-vor-links. Bedeutet, sämtliche vorhandene Vorfahrtsbeschilderung wird entfernt. Dies erfordert besonders in der ersten Zeit- mehr Achtsamkeit im Straßenverkehr, da Sie dann an bestimmten Stellen, wo Sie vorher Vorfahrt hatten, nun keine mehr haben
 - beispielsweise in Sand entlang der Rubenstraße oder auch in Schmittweiler entlang der Höcherbergstraße.
- Die Vorfahrtregeln auf und von den Straßen des überörtlichen Verkehrs (hier die Saarbrücker Straße, Glanstraße, Sander Straße und Miesauer Straße gelten jedoch weiterhin, diese Vorfahrtsbeschilderung wird nicht entfernt.
- In Gewerbe- und Industriegebieten soll die Umsetzung einer Tempo-30 Zone keine Anwendung finden. Dementsprechend gelten im Gewerbegebiet (Am Kübelberg und MiniTec-Allee) weiterhin die derzeitigen Verkehrsregeln.
- Eine wesentliche Änderung, die von der rechts-vor-links Regelung trotz der Tempo-30 Zone nicht betroffen ist, gibt es in der Bahnhofstraße und in der Bruchstraße. Um den Schwerlastverkehr von und zu der Bruchstraße (Anlieferung Gewerbetreibende u. ä.) so schnell wie möglich, wieder aus dem Wohngebiet zu führen, bleiben die Bahnhofstraße und die Bruchstraße Vorfahrtsstraßen. Im Kreuzungsbereich der beiden Straßen wird eine "abknickende Vorfahrt" errichtet. Zur Verdeutlichung haben wir Ihnen zwei Pläne beigefügt:





Der Ortsbürgermeister Thomas Wolf



Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Dienstag, 22. März: Wir basteln Osterhasen

(bitte einen Socken mitbringen), 15.00 – 18.00 Uhr Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt



Saarbrückerstr. 121

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht

Anmeldung: im JUZ Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) Tel: 06373/892915 Mail:

juz@schoenenberg-kuebelberg<u>.de</u> Träger: OG Schönenberg-Kübelberg Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf und Beigeordneter Harald Schöfer



Evang. Krankenpflegeverein Schönenberg-Kübelberg-Gries eV Auflösung des Vereins

Wir möchten hiermit bekannt geben, dass durch Beratungen in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2021 und Beratungen und Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.2.2022 die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, da in keiner Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gebildet werden konnte. Ab dem 1. Januar 2022 werden von dem Krankenpflegeverein keine Beiträge mehr abgebucht. Lt. gesetzlicher Vorschrift werden mögliche Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei einem der Liquidatoren schriftlich anzumelden:

Christoph Krauth, Lettow-Vorbeck-Str.24, 67659 Erfenbach

Hilde Beisecker, Hauptstr. 20, 66903 Gries

Ingrid Joder, Höcherbergstr. 21 66901 Schönenberg-Kübelberg

Die Ev. Kita Regenbogen informiert:

Pippi Langstrumpf Suppe



Genauso bunt wie Pippi Langstrumpf angezogen ist, war unsere Suppe. Rosa Neiheisel von den Landfrauen kochte mit uns, wir sind die ABC -Zebras der evangelischen KITA, eine leckere Suppe. Es gab, eine rote Paprika, orange Karotten, braune Kartoffeln, weiße Zwiebeln, grüner Lauch und Stangensellerie. Das alles musste geschält und geschnitten werden, natürlich von Kindern. Wir lernten den Umgang mit wirklich scharfen Messern und wie nützlich dabei der Krallengriff ist, damit das Gemüse nicht wegrollt. Rosa gab, ihr Expertenwissen kindgerecht und mit viel Einfühlungsvermögen an uns junge Köche weiter. So eine bunte Pippi Langstrumpf – Suppe ist schon viel Arbeit. Auch diese Erfahrung haben wir machen dürfen und dabei festgestellt wieviel Arbeit unsere Mütter in der Küche haben. Wir freuen uns auf weitere "Zubereitungsaktionen" zusammen mit Rosa Neiheisel. ABC-Zebras mit Pia und Marina

Steinbach

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan bietet in der kommunalen Kindertagesstätte "Nimmerland" ab dem 01.08./01.09.2022 einen Platz zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Erzieher/in.

Wir suchen:

einen Berufspraktikanten / eine Berufspraktikantin im Anerkennungsjahr Erzieher (m/w/d)

Wir wünschen uns von Ihnen:

- dass Sie Begeisterung und persönliches Engagement mitbringen
 Freude und Einfühlungsvermögen bei der Arbeit mit Kindern
- einen Abschluss im schulischen Teil der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität
- Nachweis der Masernimmunität bzw. Bereitschaft, sich gegen Masern impfen zu lassen

Wir bieten:

- professionelle Anleitung durch erfahrene pädagogische Fachkräfte
- viel Lern- und Entwicklungspotential für Sie während des Anerkennungsjahres
- eine herzliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre Bewerbung

senden Sie bitte bis spätestens 20.03.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 - Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen stehen Ihnen Leitung der Kindertagesstätte Frau Nicole Salman (Tel.: 06383/5131) gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Steinbach am Glan, im Februar 2022 gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

Stromabschaltung

Sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt. Diese Wartungsarbeiten werden am Freitag, den 11.03.22, in der Gemeinde Steinbach (Kelterstraße, Im Tritsch, Auf dem Morgen, Grubenstraße, Hauptstraße, Steinstraße, Hohlstraße in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr erfolgen.

Während der Zeit der Arbeitsausführung findet keine Belieferung mit elektrischer Ener-

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist. Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Servicekoordination, unter der Tel.-Nr.: 0621-585 2010 zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte "Nimmerland" der Ortsgemeinde Steinbach am Glan sucht im Rahmen der Umsetzung des Sozialraumbudgets zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Netzwerker/in (m/w/d) in Teilzeit, befristet

Die Kita Nimmerland ist eine zweigruppige Einrichtung, die 45 Plätze für Kinder zwischen einem Jahr und Schuleintritt bietet.

Wir suchen:

- eine engagierte und flexible Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung oder zum/zur Sozialassistent/in bzw. Kinderpfleger/in, die die Vernetzung der Kindertagesstätte im Sozialraum pflegt und kontinuierlich ausbaut und im Zuge dessen einen regelmäßigen Begegnungsort für die Eltern der Einrichtung bietet. Dies kann unter anderem ein offenes Angebot wie ein Elterncafé sein, eine Veranstaltung, die in den Sozialraum wirkt und ein Bildungsangebot für Eltern bzw. Familien.
- mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit,
- mit Sensibilität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern
- und Freude und Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Team

Wir bieten:

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit durchschnittlich 10 Wochenstunden und ist bis 31.07.2023 befristet. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 20.03.2022 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format)

Für Rückfragen steht Ihnen die Leitung der Kindertagesstätte Frau Salman (Tel. 06383/5131) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Steinbach am Glan, im Februar 2022 gez. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 06.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt ablehnend in einer Grundstücksangelegenheit.

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Steinbach am Glan und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Ortsgemeinde Steinbach stimmt dem Abschluss des Vertrages zu und möchte, dass die bestehende Anlage in der Frutzweilertstraße mit den vorhandenen An- Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Planung zu. schlüssen übernommen wird

Beratung und Vergabe der Ingenieurleistung des Leaderprojektes Museum im Glockenturm

Beauftragung Herr Dockendorf mit dem vorliegenden Angebot.

Erhöhung der gemeindlichen Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2022

Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan stimmt der Erhöhung zu.

Vergabe der dezentralen Lüftungsanlage

Herr Ortsbürgermeister Fehrentz kann bei erfolgter Bewilligung den Auftrag erteilen. Die Zustimmung der OG Henschtal wird noch eingeholt.

Pensionärverein

Der Pensionärverein lädt seine Mitglieder für die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 08. März 2022, 14:00 Uhr im Gasthaus zum grünen Tal ein.

Tagesordnung

- Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und Feststellung:
- Beschlussfähigkeit
- Totengedenken b)
- Bericht des 1. Vorsitzenden 2.
- Bericht der Kassiererin 3.
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft 5.
- Wahl eines Wahlleiters/in
- Wahl des 1. Vorsitzenden/in
- Wahl des 2. Vorsitzenden/in 8.
- Wahl des Hauptkassierers/in
- Wahl des Schriftführers/in 10.
- 11. Wahl der 3 Beisitzer/in
- 12. Wahl der Kassenprüfer/in
- 13. Verschiedenes

Die Vorstandschaft

Wahnwegen

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Be-

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

RLT-Anlage Kita Wahnwegen - aktueller Sachstand

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag i.H.v. 73.288,20 Euro für die Installation der dezentralen raumlufttechnischen Anlage an die Firma Biehl aus Schönenberg-Kübelberg zu vergeben. Mit der Auftragserteilung soll noch bis zum 19.02.2022 gewartet werden. Wenn bis zu diesem Datum kein neuner Bewilligungsbescheid vom BAFA vorliegt, soll der Auftrag auf Grundlage des ersten Bewilligungsbescheides vom 16.09.2021 vergeben werden.

Einführung Kita-App

Der Ortsgemeinderat beschließt die Einführung der Kita-Info-App für mtl. 14 € und einmalig 59 € Einrichtungsgebühr.

Nahwärmeversorgung (Standort Heizzentrale)

Der Ortsgemeinderat stimmt darüber ab, dass für die weitere Planung hinsichtlich der Nahwärmeversorgung als Standort für die Energiezentrale das Gelände neben dem Schützenhaus genutzt werden kann.

Auftragsvergabe Planung Sanierungsgebiet

Der Ortsgemeinderat beschließt nach dem Eingang der Förderung den Auftrag an die Firma WSW für 4.500 € zu vergeben. Dies wird voraussichtlich Ende März der Fall sein. nicht öffentlich

Personalangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Personalangelegenheit.

Waldmohr

Neues aus dem Stadtrat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Be-

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Beschlüsse ge-

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2022 und die Brennholzpreise 2022

- a) Der Stadtrat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 in der vorliegenden Form zu.
- b) Der Stadtrat stimmt den Brennholzpreisen für 2022 zu.

Baugebiet Lauersdell

Freiflächenplanung

Rückwirkende Änderung des Ausbauprogramms 2016 - 2020

Das Ausbauprogramm wird, wie vorgelegt, rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen. Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Waldmohr und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Kleintraktor Kommunalservice:

Auftragsvergabe

Der Stadtrat stimmt der Vergabe zum Ankauf eines Kleintraktors der Marke Iseki an die Fa. Sebald, Zweibrücken, zu einem Preis von 26.929,70 € zu.

Spielplatz Kita I;

Vergabe Außenanlage

Der Stadtrat beschließt, die Ausschreibung aufzuheben und im Frühjahr erneut vorzu-

Vor erneuter Ausschreibung soll jedoch die angedachte Gestaltung der Außenanlage

nicht öffentlich

Bauangelegenheiten

Der Stadtrat stimmt einer Bauangelegenheit zu.

Action-Übernachtungsparty

Veranstalter:



Wer: Für alle ab der 5. Klasse Datum: 19.04.2022 bis 20.04.2022

Frühstück, Abendessen und Kosten:

Übernachtung nur 5 Euro

Es erwartet euch ein spannendes und abwechslungsreiches Programm mit Nachtwanderung, interessanten Spielen usw. Auch werden wir wieder unseren Schokoladenbrunnen ausprobieren!

Weitere Infos und Anmeldungen im Jungendhaus!



Naturschutzbund NABU

Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Ortsgruppe Waldmohr des Naturschutzbundes (NA-BU) zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 23. März 2022 um 19.00 Uhr, in den Festsaal des Bürgerhauses Waldmohr ein. In diesem Jahr stehen unter anderem Neuwahlen des erweiterten Vorstandes und der Arbeitsgruppen auf dem Programm. Die gültigen Corona-Vorschriften und Regeln sind zu beachten.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Kassenwartin
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung
- 6. Neuwahlen
- weitere Planungen für 2022

Die Vorstandschaft würde sich freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu können.

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler Gottesdienste

06.03.2022 (Invokavit), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anwendung der <u>2G-</u> Regel (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss durchgehend getragen

06.03.2022 (Invokavit), 10.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anwendung der <u>2G-Regel</u> (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss <u>durchgehend</u> getragen werden)

Konfirmandenarbeit:

08.03.2022, 15.30 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Konfizeit der Konfirmandengruppe

Information zum Weltgebetstag 2022 in Glan-Münchweiler:

Aufgrund der immer noch unübersichtlichen pandemischen Lage hat sich das Presbyterium der Prot. Kirchengemeinde Glan-Münchweiler entschieden, am ökumenischen Weltgebetstag 2022, dem 04. März 2022, <u>keinen</u> Gottesdienst in Präsenz anzubieten. Die Veranstaltung entfällt entsprechend ersatzlos. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Kontakt: Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker, Tel.: 06383/470

Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr Gottesdienste

Breitenbach

06.03. 9:00 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

06.03. 10:30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 06.03.2022 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Taufe

Es gilt für die Gottesdienstbesucher die 3G Regel (geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet), zusätzlich besteht während des Gottesdienstes Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5 Meter ist einzuhalten. Die Nachweise werden an der Tür kontrolliert".

Gemeindeveranstaltungen:

Weltgebetstag in Waldmohr Am Freitag, den 04. März 2022 findet in der Protestantischen Kirche Waldmohr um 18:00 Uhr der Gottesdienst zum diesjährigen Weltgebetstag statt. Dieser ökumenische Gottesdienst wurde von Frauen aus England, Wales und Norirland vorbereitet und hat den "Zukunftsplan: Hoffnung". Dazu laden die Frauen der Katholischen Kirche Waldmohr und der Protestantischen Kirche Waldmohr recht herzlich ein. Der Gottesdienst wird unter Einhaltung der Regeln gefeiert, wie sie auch für den Sonntagsgottesdienst gelten.

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags von 14:30 bis 18:30 Uhr, Saarpfalzstraße 16a, 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 4. März 2022

Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des Weltgebettages

18 Uhr, Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 6. März 2022

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 11. März 2022 19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 13. März 2022

10 Uhr Öhmbach und Herschweiler-Pettersheim

Corona-Info: Für Gottesdienste und andere Veranstaltungen gilt jetzt die 3G-Regel: genesen, geimpft oder getestet. Vor Beginn der Gottesdienste erfragen wir den jeweiligen Status.

Termine

Hauskreisleitertreffen: Montag, 7. März, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim **Wandergruppe:** Mittwoch, 9. März, 9.30 Uhr, Treffpunkt bei Margot von Blohn, Bockhofstraße 58, Herschweiler-Pettersheim

Presbyteriumstag: Samstag, 12. März, 9:30 Uhr, Jugendheim

Gemeinsamer Nachmittag: Sonntag, 13. März, 15.30 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Kindergottesdienst: Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2 Schutzbestimmungen beachten: Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt

Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kontakt: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385, Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de, www.kirche-hp.de, https://www.facebook.com/KircheHP

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,

Die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander nun leider nach wie vor eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Alle Gottesdienste finden unter 3G-Bedingungen statt: Geimpfte und Genesene bringen bitte einen Nachweis mit. Ungeimpfte müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen (kein

Selbsttest).

Freitag, 4.3.2022

19:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in Miesau. Unter dem Motto "Zukunftsplan: Hoffnung" haben Frauen aus England, Wales und Nordirland die Liturgie vorbereitet. Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst.

Sonntag, 6.3.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Dienstag, 8.3.2022 16:00 Uhr Konfirmandenstunde nach Absprache

Sonntag, 13.3.2022 10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

https://pfarramt-miesau.de, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Sonntag, 06.03.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Donnerstag, 10.03.

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Sonntag, 13.03.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Es gelten die 2-G-Regeln - geimpft, genesen! Jugendliche zwischen 11 und 16 Jahren (ungeimpft) benötigen einen tagesaktuellen Negativtest! Denken Sie bitte an ihre gültigen Dokumente! Zutritt nur mit FFP2 bzw. Medizinischer Maske. Die Maske muss während dem gesamten Gottesdienst getragen werden! Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. - 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 - 17.00 Uhr Telefon: 06373-3256.E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de. Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 5. März

18.00 Uhr Vorabendmesse 18.00 Uhr Vorabendmesse

Glan-Münchweiler Hoof

Kusel

Kusel

Sonntag 6. März 9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler 10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach 10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Dienstag 8.März 18.00 Uhr Werktagsmesse 18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler Remigiusberg

Mittwoch 9. März 09.00 Uhr Werktagsmesse

09.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 10. März 18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler

Freitag 11. März

09.00 Uhr Werktagsmesse

18.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Verordnungen!

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.der

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg Gottesdienste

Freitag, 04. März: Weltgebetstag der Frauen

ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen 17.00 Uhr Brücken 19.00 Uhr ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen Sand ökum. Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen 19.00 Uhr Miesau in der prot. Kirche in Miesau

Samstag, 05. März: 17.00 Uhr Elsch

Elschbach Messfeier am Vorabend 18.30 Uhr Brücken Messfeier am Vorabend

Sonntag, 06. März:

9.00 Uhr Breitenbach Messfeier 10.30 Uhr Sand Messfeier

Messfeier für Erstkommunionkinder und ihre Familien 10.30 Uhr Dunzweiler

Messfeier am Vorabend

Kinderwortgottesdienst

Messfeier am Vorabend

Messfeier im Haus St. Valentin

Mittwoch, 09. März: 8.30 Uhr Kübelberg Donnerstag, 10. März:

Messfeier

18.30 Uhr Waldmohr Samstag, 12 März: Dunzweiler 17.00 Uhr 17.00 Uhr

Brücken Waldmohr

18.30 Uhr Sonntag, 13. März: 9.00 Uhr Ohmbach

Messfeier

10.30 Uhr Messfeier Sand

Breitenbach Pfarreiandacht – Bußandacht mit anschl. Beichtgelegenheit 15.00 Uhr Hygienevorschriften für unsere Gottesdienste: Für alle Gottesdienste gilt die 3G-Regelung! 1. Wir bitten um Voranmeldung zum Gottesdienst im Pfarrbüro! Voranmeldungen sind maximal nur für die im Pfarrblatt abgedruckten Gottesdienste möglich.

2. Bitte bringen Sie zum Gottesdienst Ihren jeweiligen Nachweis mit. (Kinder bis 12 Jahren brauchen keinen Nachweis) Tragen Sie eine OP/FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes. Es sind 1,5 m-Abstand zwischen jedem Haushalt einzuhalten. Die Kirche wird während des Gottesdienstes nicht geheizt. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Pfarreiandacht: Die Bußandacht in der Fastenzeit ist für alle Pfarreiangehörige gedacht. Er findet in der Kirche in Breitenbach am Sonntag, 13. März um 15.00 Uhr statt. Dadurch besinnen wir uns auf unser Mensch- und Christsein vor dem Antlitz Gottes. Anschließend wird auch die Beichtgelegenheit angeboten -Pfr.Robert-

Kindergottesdienst in Brücken: Herzliche Einladung zum Kindergottesdienst am Samstag, 12.03.2022 um 17 Uhr in der Kath. Kirche St. Laurentius, Brücken (Steinstr. 13a). Bitte melden Sie sich dazu im Pfarrbüro an.

<u>Fastenbieraktion der KJG-Kübelberg</u>: Fastenbier – nachhaltig genießen und mit jeder Flasche Gutes tun! Die Bio-Brauerei Neumarkter Lammsbräu hat zusammen mit MIŚERE-OR dieses alkoholfreie dunkle Bier entwickelt. Mit dem Fastenbier greifen MISEREOR und die Neumarkter Lammsbräu eine alte Tradition auf. Das alkoholfreie MISEREOR-Fastenbier können Sie gerne bei uns bestellen – solange der Vorrat reicht-. Die KJG liefert es zu Ihnen nach Hause. Preis je Kiste inkl. Pfand 13,09 € (10 x 0,33l) – 1 Flasche 1,30 € inkl. Pfand. Der Erlös ist für die Projekte von MISEREOR. Bestellungen sind ab sofort beim Pfarrbüro Kübelberg möglich: Tel. 06373/3720 oder per E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelbelberg bistum-speyer hen bestellt.

So erreichen Sie uns: Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam: Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

06.03.2022 10.00 Uhr Gottesdienst mit Jürgen Kizler

Tel. 06373/8290149 oder e-mail:m.pfaffcg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar. "Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de, Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken Gottesdienste

Freitag, 04.03.

Brücken 17:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag in der

kath. Laurentiuskirche

Sonntag, 06.03.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst 11:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung: Es gilt die 3-G-Regel (Änderungen jederzeit möglich) und denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.).

Gemeindeveranstaltungen:

Montag, 07.03.

Altenkirchen 10:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe "Schnullergang" im Jugendheim (UG)

Dienstag, 08.03.

Altenkirchen 17:00 Uhr Treffen Jugendgruppe im Jugendheim

Mittwoch, 09.03.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG) **Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken**

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen

Sportgemeinschaft Hüffler-Wahnwegen e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

zur Jahreshauptversammlung der SG Hüffler-Wahnwegen e.V. am **Samstag, den 26.** März 2022 um, 19.00 Uhr im Sportheim Wahnwegen laden wir Euch alle hiermit herzlich

Die Vorstandschaft hofft, dass zahlreiche Mitglieder erscheinen und sich damit aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens beteiligen. Ihr Erscheinen ist auch im Hinblick auf den Tagesordnungspunkt Neuwahlen wichtig und wünschenswert. Die Versammlung findet unter den aktuellen Corona-Bestimmungen statt.

Tagesordnung:

Begrüßung durch den Vorstand "Verwaltung/Organisation"

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes "Verwaltung/Organisation"
- Bericht des Vorstandes "Betrieb/Technik" Bericht des Vorstandes "Fußball" 3.
- Bericht des Jugendleiters
- Bericht des Vorstandes "Tennis und Breitensport"
- 7. 8. Bericht zu den "Finanzen" in den Jahren 2020 und 2021
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastungserteilung für das Jahr 2020 Bericht der Kassenprüfer und Entlastungserteilung für das Jahr 2021 Wahl eines Wahlleiters
- Neuwahlen
- 12. Wünsche und Anträge
- 13. Verschiedenes

Wünsche und Anträge müssen dem Vorstand "Verwaltung/Organisation" bis spätestens 18. März 2022 schriftlich vorliegen.

Mit sportlichen Grüßen

gez. Manuel Geppert, Vorstand

TuS Glan-Münchweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung Am Freitag, den 25.03.2022 findet im Sportheim um 20:00 Uhr die Jahreshauptversammlung statt. Der TuS Glan-Münchweiler lädt alle seine Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein. Die Vorstandschaft hofft, dass zahlreiche Mitglieder erscheinen und sich damit an der Gestaltung des Vereinslebens beim TuS Glan-Münchweiler beteiligen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Totengedenken
- 3. Bericht des Vorsitzenden
- 4. Bericht aus den Abteilungen5. Bericht des Schatzmeisters6. Bericht der Kassenprüfer
- 7. Entlastung der Vorstandschaft
- 8. Verschiedenes
- Der Vorstand

TUS Gries

Info Abend zur bevorstehenden Wahl - Suche nach einer Vorstandschaft

Am Freitag den 4. März um 19:00h laden wir, die aktuelle Vorstandschaft des TUS Gries, zu einer Info Veranstaltung ins Sportheim ein. Eingeladen sind ALLE die ein Interesse am Fortbestand des Vereins haben!

Wellfleisch&Co im Sportheim am 5.3. ab 12:00h

Nicht nur zum vor Ort essen bietet der TUS Gries sein Schlachtfest an, nein wir liefern auch aus bzw. ihr könnt es abholen. Die Abholung findet in der Sportsbar statt, einfach die bestellten Sachen im eigenen Topf mitnehmen. Und bei Bedarf liefern wir auch aus!!! Was gibt's neben dem Wellfleisch mit Kraut? Natürlich ne Schlachtplatte mit Leberknödeln und verschiedene Hausmacher Wurstsorten und die letztgenannten gibt"s auch alleine. Anmeldungen noch möglich, bitte kontaktiert:

Julian Schöfer 0157-73800067 oder Harald Rensch 4382 oder 0157-37809022431

TUS Gries gewinnt gegen Kreimbach-Kaulbach 4:1

Gries beganndas Spiel auf dem Hartplatz in Hinzweiler ziemlich fahrig und das trotz einer Führung, die M.Fauß erzielte. Den Gastgebern gelang noch vor der Pause der Ausgleichstreffer, was dann die Gäste aber auch wachrüttelte. Nach dem Wechsel war der TUS stark überlegen und kam in schöner Regelmäßigkeit zu seinen Toren. Torschützen waren 2x J.Bäcker und D.Germann

Nächstes Spiel: Sonntag 15:00h in Welchweiler

SV Kübelberg

Bouleabteilung

Helga Germann und Volker Frisch für Rheinland-Pfalz am Start





Am kommenden Wochenende findet in Rastatt zum vierten Mal der Länderpokal Ü55 des Deutschen Petanque-Verbandes statt. Hierbei treten eine Herrenmannschaft Ü55, eine Herrenmannschaft Ü65 sowie eine Damenteam nach dem Modus jeder gegen jeden an. Mit Helga Germann und Volker Frisch ist die

Auswahl des Rheinland-Pfälzischen Verbandes gleich mit 2 Akteuren vom SV Kübelberg vertreten. Die Damencrew wird dabei in bewährter Aufstellung das Turnier bestreiten. Helga Germann sowie Astrid Lorig aus Trier und Claudia Busch vom TV Weißenthurm waren schon in den letzten beiden Jahren Teil des Teams, dazu gesellt sich nunmehr noch Dagmar Knobloch aus Alzey. Die Auswahl der "jungen Alten" bei den Herren wurde neu zusammengestellt. Neben Volker Frisch und den beiden Hauensteinern Thomas Merz und Edi Wagner wird Ralf Knobloch aus Alzey für Rheinland-Pfalz die Kugeln werfen. Ziel für den hiesigen Landesverband ist ähnlich gut abzuschneiden wie vor zwei Jahren, da wurde nämlich ein sehr guter 4. Platz im Endklassement erreicht.

> Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal